

**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
HM-Maschinen- und Anlagenservice GmbH, 27751
Delmenhorst, Reinersweg 70**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Fa. HM-Maschinen- und Anlagenservice GmbH, im Folgenden nur mehr HM GmbH genannt, an den Auftraggeber.
- 1.2. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Verkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
- 1.3. Diese Bedingungen sind grundsätzlich für Geschäfte zwischen Unternehmen aufgestellt. Soweit sie auch Geschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumenten-Schutz-Gesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie grundsätzlich nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.4. Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von HM GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote:

- 2.1 Angebote werden in der Regel schriftlich erteilt. Bei mündlicher, insbesondere telefonischer Angebotsübermittlung trägt der Auftraggeber die Gefahr eines Übermittlungsfehlers.
- 2.2. Die im Angebot verzeichneten Preise, Mengen und Lieferungen sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Die Preise sind Tagespreise jenes Tages, dessen Datum das Angebot trägt.
- 2.3. Sämtliche technischen Unterlagen dazu bleiben geistiges Eigentum der Firma HM GmbH.
- 2.4. Angebote sind unverbindlich.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Die erteilten Aufträge, ob mündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder per Brief erteilt, sind für den Auftraggeber rechtsverbindlich.
- 3.2. Die HM GmbH behält sich vor, ohne Angabe von Gründen erteilte Aufträge abzulehnen.
- 3.3. Die HM GmbH ist berechtigt, angenommene Aufträge an Subunternehmer zu vergeben.
- 3.4. Bei Auftragsklarheit werden die erteilten Aufträge nicht weiter bestätigt. Eine Auftragsbestätigung erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers.
- 3.5. Auftragsstornos seitens des Auftraggebers sind nicht möglich.
- 3.6. Bei mündlicher, insbesondere telefonischer Auftragserteilung durch den Vertragspartner trägt dieser die Gefahr eines Übermittlungsfehlers. Entsprechendes gilt für den Abruf von Leistungen der HM GmbH.

4. Lieferung

- 4.1. Grundsätzlich gilt Lieferung ab Werk als vereinbart. Lieferererfüllung und Gefahrenübergang, auch die Gefahr des zufälligen Untergangs, entsteht mit der Meldung der Versandbereitschaft, außer es werden gegen stehende schriftliche und von HM GmbH unterfertigte Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen.
- 4.2. In jedem Fall ist HM GmbH berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und auch abzurechnen.
- 4.3. Angaben über den Lieferzeitpunkt gelten als annähernd und sind unverbindlich. Lieferverzögerungen führen nicht zu einer Schadenersatzpflicht, es sei denn der Lieferverzug wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 4.4. Die Lieferzeit wird gerechnet ab dem Datum der vollständigen Auftragsklarheit. Lieferverzögerungen, die sich aus Gründen ergeben, die im Bereich des Auftraggebers liegen oder aus Lieferverzügen vorgelagerter Professionistentätigkeiten entstehen, berechnen sich nicht zu Schadenersatz. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzuordnen sind.
- 4.5. Die HM GmbH ist berechtigt, die Lieferung von bestellten Waren oder Leistungen so lange zu unterlassen, bis der Auftraggeber die bis zum Zeitpunkt der Lieferungen noch

offenen Forderungen oder sonstige Verpflichtungen und Verbindlichkeiten erfüllt hat.

- 4.6. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse und Hindernisse im Werk und auf der Baustelle entbinden die Fa. HM GmbH und ihre Sublieferanten von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Leistungshindernisse, die die HM GmbH nicht zu vertreten hat, wie etwa Streik, Aussperrung, Feuer, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder Witterungseinflüsse bei der HM GmbH oder ihren Zulieferern, und durch welche die Ausführung der in einem Auftrag übernommenen Arbeiten unmöglich oder verzögert oder erschwert wird, berechtigt die HM GmbH, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners die Lieferungen oder Leistungen für die Dauer der Behinderung einzustellen und erst nach Wegfall dieser Behinderung wieder aufzunehmen; erweist sich die Behinderung als dauerhaft, so ist die HM GmbH berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten. Der HM GmbH steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere auch dann zu, wenn wegen nicht von der HM GmbH zu vertretender Ereignisse sich die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Leistungserbringung so erheblich verändert, dass diese der HM GmbH nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

Die HM GmbH behält in diesen Fällen für den Teil der erbrachten Leistungen/Lieferungen ihre Ansprüche auf Vergütung sowie auf den Ersatz der in der Vergütung nicht begriffenen Auslagen.

- 4.7. Bei verspäteter Lieferung und daraus entstehenden Schäden kann Fa. HM GmbH nicht haftbar gemacht werden.
- 4.8. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers und zu dessen Lasten.
- 4.9. Wird ein Versand und Transport auf Kosten der Fa. HM GmbH vereinbart, wählt diese nach bestem Ermessen die günstigste Variante. Mehrkosten auf Grund besonderer Wünsche des Auftraggebers hinsichtlich besonderer Beförderungsart, Expresssendung oder Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für etwaige Entsorgungskosten der Verpackung.
- 4.10. Zur Abholung fertig gemeldete Teile, die vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Termin abgeholt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert und in Rechnung gestellt.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Auftraggeber hat auf örtliche, gesetzliche oder andere Vorschriften, insbesondere Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung sowie der Einhaltung von Sicherheits- und Zulassungsvorschriften beziehen.

6. Preise

- 6.1. Die Preise in Euro verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto ab Werk HM GmbH, exklusive Mehrwertsteuer.
- 6.2 Mündliche oder telefonische Preisangaben bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung an den Auftragnehmer.
- 6.3. Wenn nicht anders vereinbart, sind Preisangaben stets freibleibend.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Falls nicht anders vereinbart, sind Zahlungen stets unverzüglich bei Rechnungserhalt netto zahlbar.
- 7.2. In jedem Fall ist die Fa. HM GmbH auch berechtigt, Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsausführung in Rechnung zu stellen, und zwar 45 % bei Auftragserteilung, und die restlichen 55% bei Meldung der Versandbereitschaft, inklusive der jeweils den Teilzahlungsbeträgen zuzüglichen Mehrwertsteuer.
- 7.3. In Einzelfällen behält sich die Fa. HM GmbH vor, vom Auftraggeber zu verlangen, dass er für die gesamte Auftragssumme eine Zahlungsgarantie vorlegt.
- 7.4. Es ist dem Auftragnehmer auch gestattet, seine Forderung an Dritte abzutreten, sei es im Wege einer stillen oder einer offenen Zession oder eines Factorings, oder einfach an Zahlung statt.
- 7.5. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behält sich die Fa. HM GmbH vor. Sie werden nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis angenommen. In jedem Fall erfolgt

die Annahme immer nur zahlungshalber. Wechselspesen, Diskont- oder sonstige Spesen fallen zu Lasten des Auftraggebers an und sind sofort bar zu bezahlen. Eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage oder Wechselprotesterhebung besteht für den Auftragnehmer nicht.

7.6 Bei Zahlungsverzug ist die HM GmbH berechtigt, Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen, unbeschadet weiterer Ansprüche. Mahnspesen oder sonstige Betriebskosten fallen zu Lasten des Auftraggebers an.

7.7. Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden geleistete Zahlungen immer auf die ältesten fälligen Rechnungen angerechnet.

7.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, bei Vorliegen von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen gegen fällige Zahlungen aufzurechnen oder deshalb Leistungen zurückzuhalten.

7.9. Vereinbarte Nachlässe oder Skonti werden nur dann gewährt, wenn keinerlei überfällige Forderungen gegenüber dem Auftraggeber bestehen.

8. Eigentumsvorbehalt- verlängerter Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung inklusive etwaiger Nebengebühren der gelieferten Waren und Leistungen bleiben diese im Eigentum der Fa. HM GmbH. Bei Lieferungen in laufender Rechnung oder auch bei mehreren Lieferungen dient der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht nur als Sicherung der jeweils einzelnen Forderung, sondern auch als Sicherung der Saldoforderung bzw. Gesamtforderung.

8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind pfleglich zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken versichert zu halten. Es steht der Fa. HM GmbH das Recht zu, den Nachweis dieser Versicherungen durch Policenvorlage zu verlangen.

8.3. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist unzulässig. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist auf das Eigentumsrecht von HM GmbH stets hinzuweisen und gleichzeitig diese schriftlich zu verständigen.

8.4. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände tritt, ohne dass es einer gesonderten Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. HM GmbH Abtretungserklärung bedarf, bereits mit dem Zeitpunkt der Meldung zur Versandbereitschaft durch HM GmbH der Besteller oder Auftraggeber die ihm aus der Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware gegen seinen Abnehmer entstehende Forderung bis zur Höhe des Warenwertes der Lieferung an HM GmbH ab.

8.5. Die Rücknahme von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware gilt nicht als Recht zum Rücktritt vom Vertrag seitens des Bestellers oder Auftraggebers, sondern es bleibt das Recht, Schadenersatz vom Auftraggeber wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen.

8.6. Entstehende Kosten aus der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts fallen dem Auftraggeber bzw. Besteller zu.

8.7. HM GmbH hat jederzeit das Recht, auch ohne Ankündigung den vereinbarten Eigentumsvorbehalt dadurch zu realisieren, indem unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wieder in die eigene Verfügungsgewalt rückgeführt, also abgeholt und auch abmontiert wird.

Dieses Recht gilt auch dann, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit Bauwerken oder dergleichen fest verbunden sind, als Zubehör zu einer anderen Sache gelten, oder infolge von Montage oder Verarbeitung aufgehört haben, rechtlich selbstständig zu sein.

9. Fälligkeit

9.1. Bei allen Rechtsgeschäften die nicht als Werkaufträge zu qualifizieren sind, tritt die Fälligkeit der Forderung von HM GmbH wie im Punkt 7 der vorliegenden Bedingungen ein.

9.2. Bei Rechtsgeschäften, die als Werkaufträge zu qualifizieren sind, hat HM GmbH einen Abnahmeanspruch bezüglich seiner (Teil)Leistungen. Es kann die Unterfertigung eines (Teil) Abnahmeprotokolls vom Auftraggeber verlangt werden. Ist dieser oder dessen rechtsverbindlicher Vertreter dazu nicht in der Lage oder verhindert, gilt auch eine von HM GmbH

schriftlich zugesandte Benachrichtigung als erbrachter Leistungsbeweis.

Erhebt der Auftraggeber oder dessen rechtsverbindlicher Vertreter nicht binnen 14 Tagen dagegen per eingeschriebenem Brief Einspruch, gelten die auch nicht beiderseitig unterfertigten Abnahmeprotokolle und schriftlichen Benachrichtigungen als anerkannt und das geleistete Werk als angenommen. In diesem Fall tritt die Fälligkeit der Forderung entsprechend Punkt 7 ein.

9.3. In dieses Abnahmeprotokoll sind etwaige Mängel aufzunehmen, diese gelten dann als Mängelrüge. Sollten zum Zeitpunkt der Abnahme sichtlich erkennbare Mängel bestehen und werden sie in das Abnahmeprotokoll nicht aufgenommen, so verzichtet der Auftraggeber auf eine Behebung oder eine Preisminderung.

9.4. Sind Mängel im Abnahmeprotokoll festgehalten, hindert das grundsätzlich die Fälligkeit der Gesamtforderung nicht. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, jenen Betrag von der Gesamtforderung einzubehalten, der den Kosten der Mängelbehebung entspricht.

9.5. Die Einbehaltung eines Haftrücklasses oder Deckungsrücklasses steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Ein allfällig vereinbarter Haftrücklass oder Deckungsrücklass ist in jedem Fall durch Bankgarantie ablösbar.

10. Gewährleistung

10.1. Grundsätzlich leistet die HM GmbH ihrem Vertragspartner Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Ware, Lieferung und Leistung.

10.2. Dem Auftraggeber oder dem von ihm bestimmten Dritten trifft aber die Verpflichtung, die gelieferte Ware oder Leistung unverzüglich zu übernehmen, zu kontrollieren und allfällige Mengen- oder Qualitätsmängel sofort geltend zu machen. Davon ausgenommen sind nicht erkennbare oder versteckte Mängel, die bei Ablieferung trotz fachmännischer Untersuchung nicht als solche erkennbar waren.

Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall zusätzlich schriftlich innerhalb 8 Tagen zu erheben, bei sonstigem Verlust der Gewährleistung.

10.3. In Bezug auf Mängel übernimmt die HM GmbH bei fristgerechter und formal richtig eingebrachter Mängelrüge unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, soweit dies gesetzlich möglich ist, eine Gewährleistung nur in der Weise, dass Nacherfüllung, d.h. - nach Wahl der HM GmbH - Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung, verlangt werden kann. Der Vertragspartner hat der HM GmbH für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Die HM GmbH ist zu einer angemessenen Anzahl von Nacherfüllungsversuchen berechtigt; der Vertragspartner muss zumindest drei Nachbesserungsversuche der HM GmbH dulden, sofern nicht Umstände vorliegen, die mit Rücksicht auf die Interessen des Vertragspartners einer dahingehenden Duldung elementar entgegenstehen.

Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig unmöglich wird oder endgültig fehlschlägt, kann der Vertragspartner nach vorheriger Ankündigung Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen; besteht der Gegenstand der vertraglichen Gewährleistung nicht in einer Werkleistung, kann der Vertragspartner anstelle der Minderung von dem Vertrag zurücktreten.

Jedwede darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen.

10.4. HM GmbH trifft keine Gewährleistungspflicht zu Waren, die wohl im Lieferumfang enthalten sind, aber nicht aus eigener Leistungserstellung stammen. Hierbei geht die Gewährleistungspflicht bzw. Aufforderung zur Mängelbehebung auf den vorgelagerten Geschäftspartner über.

Desgleichen können der HM GmbH aus diesem Sachverhalt heraus keine Preisminderungen, Kostenüberwälzungen oder Zahlungsforderungen aufgebürdet werden.

Es wird dadurch auch nicht die Gesamtforderung an den Auftraggeber geschmälert, bzw. ist es nicht gestattet, an Teil- oder Gesamtforderungen der HM GmbH Gegenrechnungen vorzunehmen. Ebenso ist man von der Leistung zu Schadenersatz und Folgeschadenersatz

ausgenommen.

10.5. Auf jeden Fall erlöschen sofort alle Gewährleistungs- oder auch Schadenersatzansprüche, wenn an den bemängelten Gegenständen irgendwelche Eingriffe, sei es auch zur beabsichtigten Mängelbehebung durch den Besteller, Auftraggeber oder durch von ihm bestimmte Dritte getätigt wurden.

10.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden in Folge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Lagerung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter.

10.7. Wird vom Auftraggeber eine behelfsmäßige Instandsetzung an Gegenständen in Auftrag gegeben, ist mit eingeschränkter Haltbarkeit zu rechnen, und berechtigt nicht zu Forderungen aus Gewährleistung oder Schadenersatz.

10.8. Gewährleistungs- Schadenersatz und Haftungsansprüche verjähren nach 6 Monaten ab Erhalt der Lieferung. Eine Haftung für Folgeschäden oder sonstige Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere gilt dies auch für Bestimmungen des Produkthaft- und Konsumentenschutzgesetzes. Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Sach- oder Personenschäden oder sonstige Nachteile, die dem Auftraggeber oder Dritten eventuell erwachsen sind, ebenfalls von Schadenersatz -und Haftungsansprüchen ausgeschlossen.

10.9. Nachunternehmerhaftung:

Werden Sub- oder Nachunternehmer von der HM GmbH beauftragt, so haften diese selbst für Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, sowie für Folgeschäden daraus, die aus ihrer Leistung entstehen. Dies gilt auch für Leasingpersonalanbieter und deren Vorschriften des Beschäftigtengesetzes, dessen Vorschriften hinsichtlich Arbeitserlaubnis und Anmeldung zu einem rechtlich einwandfreien Arbeitsverhältnis sie einzuhalten haben. Der HM GmbH können aus der Nichterfüllung dieser, seitens des Subunternehmers keine Haftungen angelastet werden. Die HM GmbH ist auch nicht verpflichtet, die arbeitsrechtlich einwandfreien Dienstverhältnisse von Leasingarbeitgebern und Leasingarbeitnehmern zu überprüfen, ihr muss aber auf Verlangen jederzeit eine Dienstbescheinigung vorgelegt werden.

11. Technische Ausführung

Die technische Ausführung der Leistungserstellung erfolgt gemäß den einschlägigen Normen, bzw. nach einschlägigen Gütevorschriften. Sie gelten aber nur insoweit als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

12 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

12.1 Vertragspartner der HM GmbH haben dafür zu sorgen, dass mit Beginn der Leistungserbringung am Montageort die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere eine schriftliche Baugenehmigung, und sonstigen Bescheinigungen vorliegen und bei Bedarf nachgewiesen werden können.

12.2. Der Montageort ist vor Beginn der Leistungserbringung durch den Vertragspartner der HM GmbH in geeigneter Form vorzubereiten. Zufahrtswege und der Montageort selbst müssen frei von Hindernissen, eingeebnet, befestigt und verdichtet sein, so dass die Leistungserbringung zügig - ggfs. auch unter Einsatz eines Kranwagens- durchgeführt werden kann.

Der Vertragspartner der HM GmbH hat weiter dafür zu sorgen, dass die Entladestelle für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 38 t auf befestigten Wegen zu erreichen ist. Etwaige Mehrkosten, die eintreten infolge Vorspanns, Glätte, Eises, Schneefalls oder sonstiger von der HM GmbH nicht zu vertretender Umstände hat der Vertragspartner zu tragen.

Zur Lagerung der Konstruktionsteile ist seitens des Vertragspartners der HM GmbH unmittelbar am Montageort ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind die Strom- und Wasseranschlüsse sowie eine hinreichende Beleuchtung durch den Vertragspartner auf seine Kosten einzurichten.

12.3. Der Vertragspartner der HM GmbH ist, soweit nicht anders vereinbart, für die erforderlichen Erd-, Maurer-, Stemm-, Beton- und Fundamentierungsarbeiten verantwortlich.

Dabei hat der Vertragspartner insbesondere dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Leistungserbringung durch die HM GmbH die Abbindezeiten für die Fundamente eingehalten wurden.

12.4 Unterbrechungen und Verzögerungen der Leistungserbringung durch die HM GmbH, die aufgrund von Umständen eintreten, die die HM GmbH nicht zu vertreten hat, namentlich

aufgrund von unzulänglicher Vorbereitung des Montageortes oder durch Verstoß gegen andere Mitwirkungspflichten seitens des Vertragspartners, gehen zu dessen Lasten; Mehrkosten kann die HM GmbH dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Treten am Montageort der Baustelle Störungen auf, hat der Vertragspartner die HM GmbH zumindest einen Tag vor dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung zu benachrichtigen; entstandene Kosten, etwa wegen bereits unterwegs befindlicher Fahrzeuge, und entstehende Mehraufwendungen kann die HM GmbH dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

12.5 Der Vertragspartner (oder dessen Vertreter bzw. Bauleiter) ist verpflichtet, die Arbeitsberichte der Mitarbeiter der HM GmbH täglich oder entsprechend des Arbeitsablaufes abzuzeichnen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf zusätzlich von dem Vertragspartner oder seinem Vertreter/Bauleiter angeordnete Arbeiten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Allgemeines

13.1. Als Erfüllungsort- und Zahlungsort gilt der Sitz der HM GmbH in 27751 Delmenhorst als vereinbart.

13.2. Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten, die nicht im Einvernehmen beigelegt werden können, wird als Gerichtsstand für beide Teile das für den Sitz von HM GmbH sachlich zuständige Gericht vereinbart.

13.3. Es gilt in jedem Fall deutsches Recht.

13.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ersetzt.